

## **Amtsgericht Minden**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18.09.2024, 09:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hausberge, Blatt 205, BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Hausberge, Flur 4, Flurstück 1177, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 7, Größe: 605 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 605 m² große Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Doppelhaushälfte) und einer Garage.

Die Doppelhaushälfte wurde eingeschossig in Massivbauweise errichtet, vollunterkellert und das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut, Bj. 1962-1964, 1982 tlw. modernisiert, Wohnfläche EG: 58,34 m²; DG: 50,50 m², Satteldach mit Dachgauben, Dachziegel (Ton), Mauerwerk aus Kalksandstein, Kunststofffenster mit Isolierverglasung, tlw. Rolläden, im Keller Metallfenster mit Einfachverglasung, Heizung: Kohleofen im EG, Gasanschluss möglich.

Der bauliche Zustand ist stark reparaturbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 108.000,00 €

## festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.